Bezeichnung:
Steuernummer:

Optimiertes Bruttoverfahren Erfassungshilfe

zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für die Jahre ab 2019 in den Fällen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft - Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ermittlung der Korrekturbeträge, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt

1	Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
2	+ / - Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
3	- Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG		
4	+ Übernahmeverluste nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG		
5	- Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG		
6	+ Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG		
7	- Gewinne i. S. d. § 8 Abs. 2 KStG		
8	- Wertaufholung § 8b Abs. 2 S. 3 KStG		
9	- Einlagenrückgewähr § 8b Abs. 2 S. 3 KStG		
10	- Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG		
11	+ Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG		
12	+ Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 S. 3 bis 7 KStG		
13	+ Teilwertabschreibungen i. S. d. § 8b Abs. 3 S. 3 KStG		
14	+ Darlehensforderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 S. 4 KStG		
15	- Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 3 S. 8 KStG		
16	+ Fiktive Einnahmen i. S. d. § 8b Abs. 10 S. 2 KStG, soweit es sich um Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 KStG handelt		
17	+ 5 % der Bezüge nach § 8b Abs. 1 bzw. Abs. 2 KStG, soweit es sich um entliehene Anteile i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG handelt		
18	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG i. H. v.		
19	- / + 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG i. H. v.		
20	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG i. H. v.		
21	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. v.		
22	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. v.		
23	- / + 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. v.		
24	- / + 60 % des Gesamtbetrages 26 der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG über Spezial-investmentfonds i. H. v.		
25	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezial-Investmentfonds i. H. v.		
26	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
27	- / + 100 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. v.		

28	- / + 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
29	- / + 100 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
30	- Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen		
31	- / + Positiver / negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 1 S. 2) InvStG		
32	- Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
33	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)		
	Ermittlung des Betrages, um den das Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt		
34	Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
35	+ / - Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt		
36	- Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG		
37	+ Übernahmeverluste nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG		
38	- 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne i. H. v.		
39	- 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 S. UmwStG i. H. v.		
40	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG i. H. v.		
41	- / + 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i.S. des § 2 Abs. 7 InvStG i. H. v.		
42	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG i. H. v.		
43	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. v.		
44	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG über Spezial-Investmentfonds i. H. v.		
45	- / + 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG über Spezial-investmentfonds i. H. v.		
46	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG über Spezial-investmentfonds i. H. v.		
47	- / + 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezial-investmentfonds i. H. v.		
48	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. v.		

49	- / + 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
50	- / + 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
51	- / + 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. v.		
52	- Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten		
53	- / + Positiver Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 1 S. 2) InvStG		
54	- Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt		
55	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)		

Ermittlung des steuerfreien Teils der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG

56	Aus vorgelagerten Organgesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
57	+ / - Aus Beteiligungen an Personengesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
58	+ 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne aus eigener Tätigkeit i. H. v.		
59	- 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. d. § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbs. EStG aus Tätigkeit, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. v.		
60	+ 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG i. H. v.		
61	Steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		